

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 144/13 B

L 19 AS 2300/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 AS 914/09 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Oberhavel,
Jobcenter,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landkreis Oberhavel,
Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem SGB XII und WohnG,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2013 durch den
Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2013 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind sowohl für das Beschwerdeverfahren als auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Rahmen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Auszahlung von 1220,52 Euro. Die zunächst noch gemeinsam mit Frau B. V. erhobene Klage ist vor dem Sozialgericht (SG) ohne Erfolg geblieben. Die dagegen eingelegte Berufung hat Frau V. zurückgenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat der nur noch vom Kläger weitergeführten Berufung teilweise entsprochen und den Beklagten verurteilt, unter Änderung seiner Bescheide dem Kläger für März 2009 höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Berücksichtigung eines für den Kläger höheren Anteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von weiteren 22,73 Euro zu bewilligen. Außerdem wurde der Beklagte verurteilt, an den Kläger 32,85 Euro zu zahlen, im Übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde bzw Revision beim Bundessozialgericht (BSG).

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Nichtzulassungsbeschwerde bzw für die Einlegung der Revision war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Aus dem Vortrag des Klägers unter Her-



anziehung der übrigen Gerichtsakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen.

- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache eine (neue) Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wäre. Der Kläger wendet sich letztlich dagegen, dass ihm von den 1220,52 Euro, die er beantragt hatte, unter Anrechnung von Leistungen des Beigeladenen für ihn - den Kläger - und Frau V. nur 32,85 Euro zugesprochen wurden. Eine Frage grundsätzlicher Bedeutung kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 6 Die Entscheidung des LSG lässt auch nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, weshalb auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.
- 7 Schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere ergibt sich ein Verfahrensfehler nicht aus einer fehlerhaften - nämlich nicht auf den Zeitraum ab dem 1.1.2005 zurückgehenden - Handhabung des Leistungsfalls. SG und LSG haben die Anträge der Kläger bzw des Klägers dahin ausgelegt, dass ein Anspruch nur insoweit geltend gemacht wird, wie er zulässigerweise verfolgt werden könnte. Selbst wenn das LSG damit das Begehren des Klägers verkannt hätte, kann ein Verstoß gegen § 123 SGG nicht erfolgreich geltend gemacht werden, weil bei Einbeziehung weiterer Zeiträume die Klage insoweit als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen. Es wäre also unter keinem Gesichtspunkt zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen, sodass die angefochtene Entscheidung nicht auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann.
- 8 Das Urteil des LSG weist auch keinen Begründungsmangel aus, der als Verfahrensfehler geltend gemacht werden könnte. Die ausgerichteten Beträge von 22,73 Euro und von 32,85 Euro werden in nachvollziehbarer Weise - getrennt nach Leistungen für Unterkunft und Heizung und nach der geltend gemachten sonstigen Leistung - in dem Urteil des LSG abgehandelt.
- 9 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerde nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.



- 10 Soweit der Kläger darüber hinaus auch selbst Revision einlegt, ist diese ebenfalls ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*vgl § 169 SGG*). Die Revision ist bereits nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 1 SGG weder in dem Urteil des LSG noch durch einen Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)